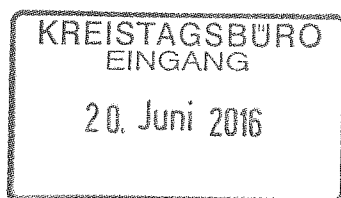


20. Juni 2016



Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



DIE LINKE.

Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

30 (302)
Seti. Cij
20.06.16

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 17.06.2016

Antrag auf Aussetzung jeglicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen sich rechtmäßig im Kreis aufhaltender Rumänen bzw. Bulgaren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

die Fraktion DIE LINKE und FUW-PIRATEN, Gruppe im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreis, bitten darum, den folgenden Antrag in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des Sozialausschusses aufzunehmen:

Antrag auf Aussetzung jeglicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen sich rechtmäßig im Kreis aufhaltender Rumänen bzw. Bulgaren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat am 03.12.2015 entschieden, dass EU-BürgerInnen, die zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland eingereist sind, einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII haben, wenn sie sich seit mindestens 6 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem

SGB II (AIG II-Leistungen) haben.

Unter Missachtung dieser höchstrichterlichen Entscheidung lehnen bisher zahlreiche Sozialämter in NRW diesen Anspruch ab und leiten gleichzeitig die Aufenthaltsbeendigung ein (Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit gemäß § 5 Abs. 4 FreizügG/EU).

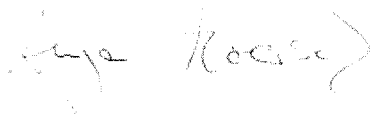
Zwischenzeitlich liegt ein Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Mainz vom 18.04.2016 vor, der Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von jeglichen Sozialleistungen zum Ausdruck bringt:

<http://www.sozialrecht-rosenow.de/meldung/leistungsausschluesse-im-sgb-ii-fuer-bestimmte-auslaender-und-fuer-auszubildende-verfassungswidrig-146.html>

Wir meinen, dass es aus rechtsstaatlichen und humanitären Gründen notwendig ist, bis zur Entscheidung des BVerfG jegliche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen den benannten Personenkreis sofort zu einzustellen und bereits eingeleitete Maßnahmen unverzüglich zu stoppen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch



Marie-Luise Streng



Frank Kemper



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1551 • 53705 Siegburg

Bürgermeisterin/Bürgermeister
o.V.i.A.
im Rhein-Sieg-Kreis

Sozialamt
Herr Breuer
Zimmer: T6.18
Telefon: 02241 - 13-2747
Telefax: 02241 - 13-3039
E-Mail: heinz-werner.breuer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
50.10

Datum
27.04.2016

Rundverfügung Nr. 04 - 16

Sozialhilfe; BSG-Urteile zum Leistungsausschluss für bestimmte EU-Ausländer

Mit Urteil vom 03.12.2015 (Az. B 4 AS 44/15 R, als Anlage beigelegt) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass für bestimmte Unionsbürger (hier: rumänische Staatsbürger) zwar nicht SGB II-Leistungen, dafür aber Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) zu gewähren sei. Auf die Parallelentscheidungen vom 03.12.2015 für griechische Staatsangehörige (B 4 AS 59/13 R) und für schwedische Staatsangehörige, gebürtig aus Bosnien (Az. B 4 AS 43/15 R) wird hingewiesen.

Damit ist das BSG von der Wertung des EuGH abgewichen, wonach ein Sozialhilfebezug für EU-Ausländer ausgeschlossen ist, um die Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten nicht zu belasten.

Das BSG hat sowohl den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II als auch den in § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII vorgesehenen Leistungsausschluss für nicht freizügigkeits- oder aufenthaltsberechtigte EU-Ausländer von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe bestätigt.

Allerdings verweist das BSG auf § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII, wonach Sozialhilfeleistungen erbracht werden können, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Dabei sieht es eine Ermessensreduzierung auf Null, wenn sich das Aufenthaltsrecht des ausgeschlossenen Ausländers verfestigt habe. Dies sei regelmäßig bei einem sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland gegeben.

Im Ergebnis führt dies zu einer Besserstellung der Betroffenen, da sie nicht dem Prinzip des „Fördern und Fordern“ des SGB II unterliegen, sondern Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen ohne einer bestimmten Gegenleistung zu unterfallen.

Eine Leistung könne nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Ausländerbehörden den Verlust des EU-Freizügigkeitsrechts mit Verwaltungsakt feststellten.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine zügige Gesetzesänderung angekündigt.

Das SG Berlin hat mit Urteil vom 11.12.2015 (Az. S 149 AS 7191/13) der Entscheidung des BSG ebenso klar widersprochen wie das LSG NRW mit rechtskräftigem Beschluss vom 07.03.2016 (Az. L 12 SO 79/16 B ER).

Es ist damit zu rechnen, dass über das Jobcenter vermehrt Anträge auf Sozialhilfe an die Sozialämter übermittelt werden. Da der Rhein-Sieg-Kreis der Rechtsauffassung des BSG nicht folgt, trifft er bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung folgende Regelung:

Für arbeitssuchende EU-Ausländer gilt der Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII. Personen, die dem Grunde nach erwerbsfähig sind, unterfallen nicht dem Regelungsbereich des Sozialhilferechts (§ 21 Satz 1 SGB XII). **Die Gewährung von Sozialhilfe ist daher abzulehnen.**

EU-Ausländern ist es regelmäßig möglich, ohne drohende Gefahren in ihr Heimatland zurückzukehren und dort staatliche Unterstützungsleistungen zu erlangen. Überbrückungsleistungen in Form der Übernahme der Kosten der Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthaltes in Deutschland ergeben sich aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG).

Sobald ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wird, bitte ich bei meinem Ausländeramt (EU-Büro) unter Benennung von Namen, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsbürgerschaft die Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts zu betreiben. Da die gesetzliche Freizügigkeitsvermutung solange gilt, bis die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust der Freizügigkeit nach § 11 Abs. 1 FreizügG/EU i.V.m. § 5 Abs. 4 FreizügG/EU festgestellt hat, ist das Verfahren zeitnah nach Antragstellung durchzuführen. Das Ausländeramt stellt sicher, dass die notwendigen Verfahren zügig durchgeführt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung in den betroffenen Einzelfällen.

Im Auftrage:

